



Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Andreas Wiedmann  
Telefon 07031-663 1355  
Telefax 07031-663 1962  
a.wiedmann@lrabb.de  
Zimmer A 409

17. Oktober 2012

**Wiedereinführung auslaufender Unterscheidungszeichen**

Kfz-Kennzeichen „LEO“

**I. Vorlage** an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 07.11.2012  
zur Vorberatung

Kreistag am 19.11.2012  
zur Beschlussfassung

**II. Beschlussantrag**

1. Alternative I:

Der Kreistag befürwortet die Wiedereinführung des auslaufenden Unterscheidungszeichens „LEO“.

2. Alternative II:

Der Kreistag lehnt die Wiedereinführung des auslaufenden Unterscheidungszeichens „LEO“ ab.

### III. Begründung

#### a) Hintergrund

Angestoßen durch eine Initiative zur bundesweiten „Kennzeichen-Liberalisierung“ des Heilbronner Touristikprofessors Ralf Bochert und verstärkt durch die sog. Gmünder Erklärung (dabei handelt es sich um etwa ein Dutzend Städte und Regionen in Baden-Württemberg, die eine Rückkehr zu den alten Kfz-Kennzeichen wünschen; darunter u.a. Crailsheim, Donaueschingen, Hechingen, Leonberg, Nürtingen, Schwäbisch Gmünd, Überlingen, Stockach) beschäftigten sich unterschiedliche politische Gremien mit dem Thema, das letztendlich in einer gesetzlichen Regelung mündete.

Die Chancen für die betroffenen Städte liegen in einer zusätzlichen Marketingmöglichkeit. Für die Bürgerinnen und Bürger besteht nach den Umfragen des Heilbronner Forschungsprojekts ein Wunsch nach Verortung in ihrer Stadt. In den Jahren 2010 bis 2012 wurden mehr als 40.000 Personen im Rahmen des Projekts befragt, darunter im Jahr 2010 auch mehrere Tage die Leonberger im Leo-Center. Nach Angaben der Forschungsgruppe hatten sich damals zwei Drittel für eine Wiedereinführung des „LEO“-Kennzeichen ausgesprochen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) schätzt, dass 7,5 % der Autofahrer ihr Kennzeichen wechseln würden.

#### b) Gesetzliche Grundlage

Der Bundesrat hat am 21.09.2012 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zugestimmt (BR-DS 371/12), die unter anderem auch die Wiedereinführung auslaufender Unterscheidungszeichen ermöglicht. Die Unterscheidungszeichen werden auf Antrag der Länder vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) festgelegt oder aufgehoben. Es kann auch die Festlegung von mehr als einem Unterscheidungszeichen für einen Verwaltungsbezirk beantragt werden. Für die bestehenden Verwaltungsbezirke dürfen neben den weiterhin gültigen und als beantragt geltenden Unterscheidungszeichen nur die in Anlage 1 Nummer 2 FZV genannten auslaufenden Unterscheidungszeichen beantragt werden.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) hat daher über die Regierungspräsidien die betroffenen Kreise um eine Interessensbekundung bezüglich der Wiedereinführung der Alt-Kfz-Kennzeichen gebeten. An eine derartige Interessensbekundung sieht sich das MVI gebunden.

#### c) Haltung des Landkreistages

Der Landkreistag hat sich nach Anhörung der Landratsämter in seiner Stellungnahme vom März 2012 an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg grundsätzlich gegen die Wiedereinführung der Alt-Kennzeichen ausgesprochen. Diese bedeute ein Zurück in die Vergangenheit und stehe im Widerspruch zu den Strukturen, die in Baden-Württemberg mit der Kreisreform zum Jahre 1973 geschaffen wurden. Die grundsätzliche

bürgerschaftliche Akzeptanz der Landkreise, die aus der Kreisreform hervorgegangen sind, dürfe nicht durch die Einführung der alten amtlichen Kfz-Kennzeichen der fusionierten Gebietskörperschaften nachträglich wieder in Frage gestellt werden. Der im Vorblatt zur Änderungsverordnung hergestellte Zusammenhang zu „weiteren Möglichkeiten des Bürokratieabbaus“ und zu „praktischen Erfordernissen“ könne nicht nachvollzogen werden – die derzeitige Regelung über kreisbezogene Unterscheidungskennzeichen sei keine Bürokratie. Allerdings haben sich zahlreiche in der Stellungnahme vom Landkreistag aufgeworfene Fragestellungen nunmehr durch die Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung erledigt (z.B. Wie viele verschiedene Zeichen dürfen beantragt werden? Wer müsste einen entsprechenden Antrag stellen? Wie werden Wünsche einzelner Bürger behandelt? Problem einer Zulassung gänzlich neuer Kennzeichen usw.).

#### d) Situation und Auswirkungen im Kreis Böblingen

Für den Landkreis Böblingen betrifft die Fragestellung das **Kennzeichen „LEO“**. Die Einführung anderer, neuer Unterscheidungszeichen ist nicht vorgesehen. Ebenso wenig vorgesehen ist eine räumliche Begrenzung der Zuteilung auf den Altkreis oder die Stadt Leonberg. Dies bedeutet, dass nach Wiedereinführung alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Böblingen bei der Zulassung ihres Fahrzeuges die Möglichkeit haben, zwischen „BB“ und „LEO“ zu wählen bzw. ihr bestehendes „BB“-Kennzeichen in ein „LEO“-Kennzeichen zu tauschen.

Es ist davon auszugehen, dass das größte Interesse für das neue Kennzeichen bei den Bewohnern des Altkreises Leonberg besteht. Dies betrifft Weissach, Rutesheim und Renningen sowie Weil der Stadt und Leonberg. Insgesamt sind dort 73.574 Fahrzeuge zugelassen, davon 31.995 in Leonberg. Im gesamten Landkreis Böblingen beträgt die Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge ca. 286.000.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde in der Begründung der o.g. Bundesratsdrucksache im Hinblick auf die Softwareanpassung pro Zulassungsbehörde mit 2 Stunden 15 Minuten (wobei sich die Zulassungsstellen für einen Aufwand von 2 Stunden Dritter bedienen) und einem Personalaufwand in Höhe von 6,18 € angegeben. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Antrages auf Änderung des Kennzeichens eines bereits zugelassenen Fahrzeuges wurde auf insgesamt 20 Minuten geschätzt, so dass sich Lohnkosten von 8,20 € pro Fall ergeben.

Dem stehen die Gebühren gegenüber, welche die Bürgerinnen und Bürger für eine Änderung des Kennzeichens zu tragen haben. Nach der GebOSt fallen hierfür 26,30 € an, zusätzlich 0,50 € KBA-Gebühren und 0,60 € für die erforderlichen Dokumentensiegel. Hinzukommen können die Gebühren für die Zuteilung eines Wunsch Kennzeichens. Zusammen mit den neu zu erwerbenden Kennzeichen-Schildern kommen auf die Bürgerinnen und Bürger Kosten von insgesamt etwa 60,- € zu.

e) Entscheidung des Kreistages

Grundsätzlich gehört das Zulassungsrecht zu den staatlichen Pflichtaufgaben, so dass das Landratsamt hier als untere Verwaltungsbehörde betroffen ist. Dennoch soll in der Frage der Wiedereinführung des LEO-Kennzeichens im Kreis Böblingen der Kreistag einbezogen werden und erklären, ob aus seiner Sicht gegenüber dem MVI eine entsprechende Interessensbekundung erfolgen soll. Im Hinblick auf die mit einer Entscheidung für oder gegen die Wiedereinführung entstehende politische Innen- und Außenwirkung erscheint dieses Vorgehen sinnvoll.

Schließlich sind durch die nicht örtlich festgelegte Zuteilung von „LEO“ alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises betroffen. Trotz des teilweise erheblichen Zuspruchs zum „LEO“-Kennzeichen ist doch davon auszugehen, dass sich weite Teile der Bevölkerung mittlerweile mit dem „BB“-Kennzeichen und damit auch mit dem Landkreis Böblingen identifiziert haben. Die Zielsetzung der Kreisreform war es unter anderem gerade, die „Kleinkreise“ aufzulösen und größere Verwaltungseinheiten zu schaffen.

Eine Wiedereinführung von „LEO“ könnte eine Ergänzung zu „BB“ darstellen, sie sollte allerdings nicht zu einem Identitätsverlust als Landkreis Böblingen führen.

Eine Beschlussfassung im Sinne einer Verpflichtung zur Interessensbekundung ist insofern nicht zulässig, da es sich beim Zulassungsrecht um eine staatliche Aufgabe handelt. Möglich ist lediglich eine Erklärung des Kreistages gegenüber dem Landrat, verbunden mit der Bitte, die Haltung des Kreistages in die Abwägung der Kreisverwaltung als untere Verwaltungsbehörde einzubeziehen. Auch in den betroffenen Nachbarkreisen Rems-Murr-Kreis, Ludwigsburg und Esslingen wird die Frage im Kreistag bzw. in den entsprechenden Ausschüssen behandelt.

gezeichnet

Roland Bernhard